

Steuerliche Konsequenzen der Schenkung von Geldbeträgen an Kinder

Ausgangslage:

Eltern schenken den zwei eheliche Kindern einen Geldbetrag in Höhe von jeweils € 200.000.

Steuerliche Konsequenzen:

1. Der Schenkungssteuerfreibetrag je Kind je Elternteil beträgt ab dem 01.01.2009 € 400.000, so dass sich aus der Schenkung keine schenkungssteuerlichen Konsequenzen ergeben.

2. Einkommensteuer

Bei einem unterstellten Zinssatz für die Anlage der geschenkten Beträge von 5 % erzielt jedes Kind pro Jahr Einkünfte aus Kapitalvermögen von € 10.000. Hieraus resultieren Steuerzahlungen für jedes Kind von rd. € 250 pro Jahr.

Wegen der Höhe der Einkünfte (über € 7.680) entfällt das Kindergeld bzw. der Kinderfreibetrag. Der Freibetrag je Kind beträgt pro Jahr € 5.808, woraus sich für die Eltern eine Steuerersparnis (Spitzensteuersatz unterstellt) von rd. € 2.600 je Kind ergibt. Die Steuer des Kindes in Höhe von € 250 zzgl. der nicht mehr erhaltenen Steuerersparnis wegen Wegfalls des Kinderfreibetrags in Höhe von € 2.600 ergibt einen Verlust von € 2.850 je Kind.

Da die Eltern die Zinseinnahmen in Höhe von € 10.000, die den Kindern jeweils zuzurechnen sind, nicht mehr beziehen und versteuern müssen, erreichen sie hierdurch eine Steuerersparnis von rd. € 4.500 je Kind, so dass sich trotz Wegfalls der Kinderfreibeträge die Übertragung des Vermögens bzw. der Einkünfte lohnt.

Eine Minderung der Einkünfte der Kinder kann durch die Zahlung von Beiträgen in eine sog. "Rürup-Rente" erreicht werden, wodurch sich die Kinderfreibeträge bei den Eltern wieder auswirken würden. Im o.g. Beispiel müssten Beiträge pro Jahr von rd. € 4.700 aus den Zinserträgen pro Kind in eine Rürup-Rente eingezahlt werden. Hierdurch könnten die Eltern die Steuerersparnis auf die Kinderfreibeträge von jeweils rd. € 2.600 pro Jahr pro Kind zusätzlich zu der o.g. Steuerersparnis erhalten. Bei den Kindern würde keine Einkommensteuer anfallen.

3. Abgeltungssteuer

Mit ihren Einkünften aus Kapitalvermögen sind die Kinder abgeltungssteuerpflichtig. Da die Einkommensteuer niedriger ist als 25 % (Abgeltungssteuer) muss jedes Jahr eine Steuererklärung eingereicht werden mit dem Antrag, die Einkünfte aus Kapitalvermögen nach der gültigen Einkommensteuertabelle zu versteuern und die bereits einbehaltene Abgeltungssteuer zu erstatten.

4. Die Übertragung auf die Kinder muss endgültig sein. Eine Rückübertragung von Kinder auf Eltern löst Schenkungsteuer aus, da die Freibeträge niedrig sind (zz. je Kind je Elternteil € 20.000).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Darmstadt, den 01.01.2009

DÄCHERT GMBH